

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 32/2023 Ausgabetag: 29.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wiedenbrück
2. 11. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014
3. 19. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wiedenbrück

Bekanntmachung:

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Wiedenbrück, Flur 7, Flurstück 344 und 346.

Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 180 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der z.Zt. geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15.12.2023 zur **Geschäftsbuchnummer 23076** in der Zeit vom 30.12.2023 bis einschließlich 30.01.2024 in der Geschäftsstelle der

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Ludger Bureick und Dr. Ing. Johannes Bureick,
Kolpingstraße 18, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind erwünscht. Tel.: 05242-966020). Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.12.2023

gez. Dr.-Ing. Johannes Bureick, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1,2,4,6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des §54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997, alle genannten Gesetze und die Satzung in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

§ 1

§ 11 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser **3,82 €**.

§ 2

§ 13 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage angeschlossener Grundstücksfläche **0,84 €** jährlich.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.12.2023

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

19. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in seiner Sitzung am 12.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999:

Artikel I

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Integrationsrat besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rat entsprechend dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt, 14 Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*in nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück gewählt.“

§ 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.“

Zusätzlich wird das Amtsblatt im Internet unter www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/ veröffentlicht.“

Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz am 05.11.20215 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.12.2023

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg